

Recht oder Mathematik

Sachverhalt

Am 20. Juli 2006 haben zwei Parteien einen Vertrag mit dem Titel "Certificate evidencing indebtedness (Schuldschein)" abgeschlossen. Es handelte sich beim Vertrag um ein Darlehen. Der Darlehensnehmer erhielt vom Darlehensgeber einen Betrag von Fr. 100'000'000.-. Der Zinssatz wurde flexibel vereinbart und richtete sich nach dem 6-Monats-Libor in Schweizerfranken. Hinzugerechnet wurde eine Marge von 0.0375% pro Jahr. Der Zinssatz belief sich also auf Libor + Marge. Zinszahlungszeitpunkte waren der 10. Februar und der 10. August. Massgeblich für die Zinsermittlung war der jeweilige 6-Monats-Libor in Schweizerfranken zwei Tage vorher. Der Gesamtbetrag des Darlehens ist im August 2026 gesamthaft zurückzuzahlen.

Ab 22. Januar 2015 verlangte die Schweizer Nationalbank für hinterlegte Liquidität einen Negativzins von 0.75% (Negativzins). Am 15. Januar 2015 wurde von der Nationalbank zudem die Mindestkurspolitik zum EUR beendet. Beides zusammen hatte zur Folge, dass der 6-Monats-Libor in Schweizerfranken negativ wurde und seither im negativen Bereich verharrt.

Aufgrund der ausserordentlichen Zinssituation verlangte der Darlehensnehmer deshalb vom Darlehensgeber die Zahlung von Negativzinsen. Der Darlehensgeber widersetzte sich dem, fixierte aber den Zins auf 0% und verzichtete ab dem 10. Februar 2015 ohne Präjudiz für die Zukunft auf die Marge von 0.0375%.

Streitgegenstand / Problemstellung

Zu entscheiden war die Frage, ob der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber bei einer LIBOR-Klausel die Zahlung von Zinsen fordern kann, wenn der Liborzinssatz negativ wird. Es fragte sich also, ob diese rein „mathematische“ Betrachtung, dass nämlich eine Änderung des Vorzeichens auch zu einem Wechsel der Zinszahlungspflicht führen müsse, vor dem Recht standhält (zum Entscheid vgl. 4A_596/2018).

Entscheidungskriterien

1 Vertragsauslegung

Das Bundesgericht qualifizierte das Problem als ein solches der Vertragsauslegung. Entscheidend war also, was die Parteien im Hinblick auf die Entscheidung der sich stellenden Frage abgemacht haben.

2 Subjektive oder objektive Auslegung

Eine solche Einigung kann entweder - und vorrangig - eine tatsächliche Einigung sein, wenn sich die beiden Parteien verstanden und den fraglichen Punkt ausdrücklich geregelt haben (subjektive Auslegung). Sonst wird nach dem Vertrauensprinzip gefragt, was die Parteien aufgrund der vorliegenden Umstände nach Treu und Glauben geregelt hätten (objektive oder normative Auslegung).

3 Keine Regelung im konkreten Vertrag

Im zwischen den beiden Parteien abgeschlossenen Vertrag war nicht geregelt, was passiert, wenn der 6-Monats-Libor in Schweizerfranken negativ wird, ob dann vom Darlehensnehmer keine Zinsen zu zahlen sind oder ob er gar vom Darlehensgeber die Zahlung von Zinsen fordern kann. Die subjektive Auslegung führte also nicht zum Ziel.

Schlussfolgerungen aufgrund der Natur des Darlehensvertrages

Da in der Vereinbarung der Parteien die zu entscheidende Frage nicht beantwortet war, musste das Bundesgericht die Antwort durch Auslegung aus der Natur des Darlehensvertrages herleiten.

Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag auszuhändigen, und der Darlehensnehmer, dem Darlehensgeber nach Ablauf des Darlehens den Betrag wieder zurückzuerstatten. Im kaufmännischen Verkehr ist das Darlehen, wenn die Parteien nichts abmachen, verzinslich, im privaten Verkehr nicht.

Der Zins ist im Darlehensrecht die Entschädigung des Darlehensgebers für die Zurverfügungstellung eines Geldbetrages. Der Zins ist also die Gegenleistung, welche der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber schuldet. Ein negativer Zins ist in diesem rechtlichen Sinne kein Entgelt des Darlehensgebers. Der Darlehensgeber soll wohl das Recht zum Erhalt eines Zinses haben; ihn soll aber nicht die Pflicht zur Zahlung von Zinsen treffen.

Ohne ausdrückliche Regelung im Vertrag erhält der Darlehensgeber also den 6-Monats-Libor in Schweizerfranken, solange dieser positiv ist; er muss aber nicht Zinsen zahlen, wenn der 6-Monats-Libor in Schweizerfranken negativ wird. Ein Vorzeichenwechsel führt also nicht zu einer Umkehrung eines Rechts in eine Pflicht.

4 Qualifikation der Marge

Das Bundesgericht hat im beurteilten Fall nicht über den Charakter der Marge (hier 0.0375%) entschieden.

Es liess offen, ob es sich um einen Zinsbestandteil handelt, die Marge also nicht zu zahlen ist, solange Libor + Marge unter 0% liegen, oder ob die Marge als Mindestentgelt des Darlehensgebers zu verstehen ist, also vom Darlehensnehmer immer zu zahlen ist, auch wenn der Libor unter 0% liegt.

Entscheidung

Soweit der Darlehensnehmer die Auszahlung von Negativzinsen forderte, wurde die Klage nicht geschützt.

Fazit

Es dürfte wenig Sinn machen, von Banken die Erstattung von negativen Zinsen zu fordern, wenn eine entsprechende flexible Kreditvereinbarung abgeschlossen wurde. Bei neueren Verträgen dürfte die Frage von den Banken ausdrücklich in ihrem Sinn geregelt worden sein. Ältere Verträge dürften keine Regelung enthalten, was die Erstattung von Negativzinsen ausschliesst. Mathematik und Recht sind eben zwei verschiedene Welten.

Autor: Gerhard Hofmann, Pestalozzistrasse 11/13, 8280 Kreuzlingen

hofmann@ade-lante.ch

12.06.2019